



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1735**

VD18 90103122

§. XXXIII. Der Evangelischen Gesanden Vorschreiben an die Kayserlichen
Plenipotentiarios, vor die Stadt Ulm und andere Schwäbische
Reichs-Städte, in Puncto Moderationis & Justitiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. selbst billig und recht, und um Ew. Römisch-Kaiserlichen Majestät bin ich es zu verdie.
Junius, neu ic.

1646.
Junius,

Ew. Römisch-Kaiserlichen Majestät
(Ind ista) aller unterthänigst allergehor-

samster

Johann Reinhard von Metternich,
Stadthalter des hohen Stiftes Hal-
berstadt,
Present: Odmar. d. 24. Nov. & Dicat.
d. 30. O. 1646.

Subadj. N. 2.

**Johann Reichard von Metternich, Stadthalters zu Halberstadt Memo-
riale pro Matthias Glashüng, die apprehensionem Possessionis des Hau-
ses Lohra betreffend.**

Wann er wird zu dem Herrn Obristen Kratz nach Bleicheroda kommen, kann er die Credentials überreichen; und darbei sich als einen Soldaten angeben und um Dienst bewerben, den Herrn Obristen bitten. Er möchte ihn aufs Haus Lohra unterdessen legen, wann er mir hinauf gelassen, mag er mit dem Schwarzburgischen Amtmann und Diener ein Parlament also anfangen, daß er gehöriger, ihm darüber beyh. Herrn Obristen zu verklagen. Wann nun der Schwarzburgische Diener hinunter, soll er dahin sehen, daß er nicht wieder werde hinauf gelassen, zu dem Ende ihm dann der Herr Obrister alle Assistenz leisten wird, kan um mehr Beglaubigung willen dieses Memorial vorzeigen. Actum Halberstadt den 21. Maij Anno 1636.

**Johann Reichard von Metternich
(L. S.)**
NB: Dieses Memorial soll
er Niemand als dem
Herrn Obristen Kratz
vorzeigen.

**Quod præsens hæc copia cum vero originali verbo-
tenus concordet, attestari voluit manu hac sua
& impressione signili**

Johannes Colerus, Not. publ. Cæs.

S. XXXIII.

Verschreiben
an die Kaiser-
liche Gesandt-
ten, vor die
Stadt Ulm,
und andere
Schwäbi-
sche Reichs-
Städte pun-
cto Modera-
tionis &c.

Weil die Reichs-Stadt Ulm sowohl
als andere Schwäbische Reichs-Städ-
te, durch die erlittene Kriegs-Zufällen in
einen sehr delabirten Stand gerathen,
gleichwohl auf Anhalten ihrer Creditoren
mit Processen und Executionen sehr be-
drängt wurden; So extrahirten selbige
die sub N.I. hier befindliche Intercessio-
nales an die Kaiserliche Gesandten, es
dahin zu vermitteln, damit besagte Städ-
te, sowohl *in puncto Militie* eine eirägliche
Moderation erlangen, als auch *in puncto*
Justitiæ mit allzugeswinden Proceszen
verschont werden möchten.

Dritter Theil.

hhh 2

N. I.

1646. Dictar. Osnabr. d. 13. Junii.
Junius. Anno 1646.

1646.
Junius.

N. L.

Intercessionales vor Ulm und andere Schwäbische Reichs-Städte in
puncto Moderationis & Justitiae.

Der Römisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät
zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten hochansehnliche fürtreffliche Her-
ren Legati,

Hochwohlgebohrne Graffen, auch Wohl-Ede, Best- und Hoch-Gelahrte, Grä-
dige, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Welcher Gestalt vermittelst des Copenischen Emissarius die Ehrbare Freye Reichs-
Stadt Ulm, durch ihren Abgesandten Doctor Sebastian Otten, ihre und anderer
im Schwäbischen Crayß begriffenen Reichs-Städte, besonders aber auch der Stadt
Schwäbischen Hall, bis anher erlittenen betrübten Zustandt uns zu erkennen geben,
mit der Anzeige, daß, wann denemselben durch die harte Contribution und starke
geschwunde Hulfs-Processen dergestalt ferner zugesetzt werden sollte, nicht anders er-
folgen würde, denn daß sie unumgänglich zu Boden gelegert werden müsten, da jedoch,
wann ihnen Respiration gegönnet, sie vielmehr Gott zu Ehren und dem heiligen
Römischen Reich zum besten, conserviret und erhalten werden könnten, und wie
sie demnach uns um Intercessions-Ertheilung ganz inständig ersuchen lassen, sol-
ches alles geruhen Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen daraus mit mehrern zu ver-
nehmen.

Gleichwie nun mit diesen, durch das langgewährte Kriegs-Wesen sehr adslit-
gierten und äußerst erschöpften Reichs-Städten, billig ein Christliches Mitleiden zu
tragen, und leichtlichen zu erachten, wann ihnen nicht Respiration gelassen werden
solte, sie es in die Harre nicht auszudauern haben, sondern nothwendig ihr Unter-
gang zu befahren seyn würde.

Also zweifelen wir gar nicht, wann gemeldte Freye Reichs-Städte Ew. Ew.
Ew. Ew. Excellenzen hierunter selbst bittlichen angelanget hätten, Sie würden
ohne das derselben sich dahin anzunehmen gewillt gewesen seyn, damit deren Petito
zur Billigkeit wäre Gnügen gethan worden.

Alldieweiln sie aber eine sonderbare Confidenz zu unserer Intercession ge-
setzt, und verhoffet, es würde gedachten Reichs-Städten dadurch desto eher gerathen
und geholfen werden; als haben von Ertheilung derselben, wie uns füglich nicht
entbrechen können. Und gelanget dennoch an Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen
unser unterdienst- und hochfleißiges bitten, Sie wollen nicht allein solches unser An-
bringen und bitten wohl aufnehmen, sondern auch mehrberührt Reichs-Städte, sich
zu aller-unterthänigster erpriestlichen schriftlichen Recommendacion an die Römisch-
Kaiserliche Majestät unsfern allergnädigsten Kaiser und Herrn u. und wo es sonst
vonndthen, dahin anbefohlen seyn lassen; damit sie in puncto Militia erträgliche
Moderation erlangen, in puncto Justitiae aber mit alzugeswinden Processen
verschonet, und also dem Heiligen Römischen Reich zu fernerm Ruhm und Nutzen
tüchtige Mit-Glieder und Stände verbleiben und nicht gar zu Boden getrieben wer-
den möchten.

Solches werden sie mit sietswährenden danknehmendem Gemüth erkennen, und
Ew.

1646. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen seyn und verbleiben Wir zu angenehmen Dien- 1646.
Junius. sten zu jederzeit u. gesessen. Osnabrück den 12. Junii Anno 1646. Junius.

Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen

unter dienst und bereit-willigte

Der Evangelischen Fürsten und Stände zu den
allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete
Räthe, Botschaften und Gesandten re.

An die Kaiserlichen Herren

Legatos.

Summarischer Inhalt des Drey und Zwanzigsten Buchs.

- I. Kaiserliches Edikt gegen das Auslauffen in den Erb-Ländern.
- II. Erz-Stift Magdeburgische Vorstellung wieder die von Margraff Christian Wilhelm gesuchte Aliment-Gelder.
- III. Chur-Bayerische Vorstellung gegen das Pfälzische Memorial.
- IV. Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in der Stadt Aachen.
- V. Die Franzosen verlangen, der Kaiser solle dem König in Frankreich den Titul: *Majestas*, geben: Ursachen, weshwegen der Kaiser solches nicht thun könne.
- VI. Die Franzosen geben vor, daß zu HENRICI IV. Zeiten, dem Kaiser der Titul: *Majestät*, nicht wäre gegeben worden.
- VII. Beweß, daß Frankreich dem Kaiser allezeit die Majestät gegeben: Unterscheid der Kaiserlichen Particular-Schreiben und solennen Canthey-Expeditionen.
- VIII. Ob das Schreiben, den Sterb-Hall der Römischen Kaiserin betreffend, eigenhändig geschrieben, oder nur in der Canthey ausgefertigt solle werden.
- IX. Hessen-Darmstädtisches Bündniß mit Spanien.
- X. Weitere Vorstellung der Evangelischen Exulanten aus Böhmen.
- XI. Reichs-Ritterschaffliche Gravamina puncto Religionis &c.
- XII. Württembergische Vorstellung wegen Achalm, Hohenstaufen, Blaubrunn und Hohentwiel.
- XIII. Der Stadt Lindau Vorstellung gegen die Kaiserliche Belazung.
- XIV. Nassauische Protestation wieder den von Lothringen gebrauchten Titul: von Saarwerden.
- XV. Der Catholischen Capitulorum zu Minden und Verden Vorstellungen wieder die Vergebung

- solcher Stifter. N. I. Informatio Mindensis Ecclesiae &c. N. II. Informatio Ecclesiae Verdensis.
- XVI. Von der Formula Clauſula, die Einverleibung der Reichs-Ritterschaffe in das Friedens-Instrument betreffend. N. I. Reichs-Ritterschaffliches Memorial. N. II. Corrigirte Clauſula, die Freie Reichs-Ritterschafft betreffend.
- XVII. Den Punctum Præcedentia zwischen den Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft betreffend. N. I. Protocollum. N. II. Der Reichs-Stadt Resolution in puncto des Præcedenz-Streits.
- XVIII. Des Verditschen Capituls Vorstellung, ihm durch die Cession an Schweden nicht zu præjudicieren.
- XIX. Hessen-Darmstade will die Marburgische Successions-Sache coram Außeregis ausführen.
- XX. Grafen Christians zu Saxe Vorstellung, die Sannische Succession betreffend.
- XXI. Der fränkische Crayß legt in dessen Vor schreiben die Guarnison in der Stadt Hoff betref fend, dem Margrafen zu Brandenburg den Ti tulum: Herzog in Preussen, bey. N. I. Des Deutschenmeisterschen Gesandten Protestation gegen den Titul Herzog in Preussen. N. II. III. Brandenburg-Culmbachische Reprotestatio nes. N. IV. Münsterischen Fürsten-Raths Concluſum die Guarnison zu Hoff betreffend.
- XXII. Chur-Pfälzische Vorstellung contra Chur-Bayern, derselben völlige Resitution betreffend.
- XXIII. Bericht von der Land-Voigtey Hagenau und der Schus Gerechtigkeit über die zehn Elsässischen Reichs-Städte.
- XXIV. Die Königin in Schweden schenkt das Eichsfeld und den Maynischen Hoff zu Erfurt an Landgraff Friederich zu Hessen.
- XXV. Chur- und Fürstlich-Sächsische Protestation gegen

H h h 3